

M. & S. Marcus in Breslau.	11247	V. Staadmann Verlag in Leipzig.	11234/35
*Soltau-Strehl: Grundriss der alten Geschichte und Quellenkunde. 2. Aufl. 1. Lieferung. 1 M.		*Enking: Otto Ernst und sein Schaffen. Kart. 2 M.	
Gebr. Müller in Bannau.	11229	*Ernst:asmus Sempers Jugendland. 100. Tauf., numerierte Jubiläumsausgabe. Zweifarbig auf acht Blüten. In Ganzlederband 10 M.	
Ebertin: Inspektor Raabe. 1 M 50 ⚡.		Teckmann & Kandel in Stettin.	11223
— Graphologische Betrachtungen. 1 M.		Richter: Von der Insel deiner Seele. Ernste Gedichte. 75 ⚡.	
Georg Müller Verlag in München.	11250, 11255	Verlagsbuchhandlung „Styria“ in Graz.	11252
*Feuerbach: Merkwürdige Verbrechen. 2 Bände. Ca. 8 M.; geb. ca. 10 M.		*Officium in Commemorazione omnium Fidelium Defunctorum (die 2. Novembris) et commune defunctorum cum Cantu in Notatione Traditionali. (Choralnoten.) Geb. 1 M.	
*Freksa: Histörchen. 2 M.; geb. 3 M.		— do. (Moderne Noten.) Geb. 1 M.	
Ambr. Opitz in Warnsdorf.	11254	Volksvereins-Verlag G. m. b. H. in M. Gladbach.	11220, 11222, 11229/30
Lerch: Armenseelenpredigten. 1 M.; geb. 1 M 60 ⚡.		Biblioteka Apologetyczna Ludowa. Zeszyt 1. Nr. 1 do 10. (Polnische Ausgabe der Apologetischen Volksbibliothek.) Kart. 60 ⚡.	
Moritz Perles Verlag in Wien.	11230	Ditscheid: Soziale Frage und werktätige Nächstenliebe. 2. Aufl. 60 ⚡.	
*Habe Acht! 244 milit. Anekdoten und Witze. 4. Aufl. 1 M 80 ⚡; geb. 2 M 80 ⚡.		Soziale Volksbibliothek Nr. 36. Was bringt das neue Versicherungsgesetz für Angestellte? 5 ⚡.	
Rich. Rother in Görlitz.	11229	Soziale Studienfahrten.	
Pohl: Wörtergruppen für den Rechtschreibeunterricht. 1., 2. und 3. Schuljahr. 10 ⚡.		2. Bdchn. Kempens: Rhein und Rheinschiffahrt. Kart. 1 M.	
Ernst Rowohlt Verlag in Leipzig.	11236/37	3. Bdchn. Jansen: Eifel und Venn als Wirtschaftsgebiet. Kart. 1 M.	
*Klinger: Dramatische Jugendwerke. 3 Bde. Subskriptionspreis à 7 M.; geb. à 10 M. Vorzugsausgabe geb. à 35 M.		Wort und Bild.	
Schuster & Loeffler in Berlin.	11257	Eisenlohr: Des deutschen Arbeiters Herz- u. Hammerschläge. Geb. 1 M 20 ⚡.	
*Puttkamer: Mit vollem Saitenspiel. 3 M.; geb. 4 M.		Rüdling: Für junge Herzen. Kindergedichte. Geb. 1 M 20 ⚡.	

Nichtamtlicher Teil.

Die Beschlagnahme von Druckschriften.

Nachträgliches zum Fall des »Semi-Gotha«

Von Dr. jur. Richard von Damm.

Nach der Beschlagnahme des »Semi-Gotha« las man zunächst vielfach, daß diese deswegen erfolgt sei, weil der Inhalt des Buches für viele Familien beleidigend sei, später wurde jedoch bekannt, daß der Grund für die Maßnahme der sei, daß der Verlag des Buches, der »Knyffhäuser Verlag« in Weimar, nicht im Handelsregister eingetragen sei. Die erstere Meldung kann nicht richtig gewesen sein, denn die Beschlagnahme einer Druckschrift deshalb, weil sie Beleidigungen schlechthin enthält, kennt unser geltendes Recht nicht; ob die Beschlagnahme aus dem später angegebenen Grunde tatsächlich erfolgt ist, kann dahingestellt bleiben, möglich wäre es jedenfalls.

Da aber bei diesem Anlaß sogar bedeutende Zeitungen und Zeitschriften sich als falsch unterrichtet gezeigt haben über die Voraussetzungen, unter denen eine Beschlagnahme von Druckschriften erfolgen kann, dürfte vielen eine Abhandlung über diese Frage willkommen sein.

Man muß unterscheiden zwischen der auf Grund einer richterlichen Anordnung und der ohne eine solche erfolgenden Beschlagnahme.

Über erstere ist nur wenig zu sagen: sie kann nach der allgemeinen Vorschrift des § 94 der Straf-Prozess-Ordnung stets dann erfolgen, wenn die Druckschrift als Beweismittel für die Untersuchung in einem Strafverfahren von Bedeutung sein kann.

Ausführlichere Erörterung bedingt die Frage, wann eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder die als Hilfsbeamte der letzteren tätigen Polizei- und Sicherheits-Beamten erfolgen kann, d. h. die sogenannte »vorläufige Beschlagnahme«. Den genannten Organen erkennt § 98 Abs. 1 Str.-Pr.-D. in Verbindung mit § 94 das. schlechthin die Befugnis zu, solche Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung nach § 40 des Straf-Gesetz-Buchs unterliegen (Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt sind oder welche zur

Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind), zu beschlagnahmen, und zwar »bei Gefahr im Verzug«. Diese Vorschrift wird aber hinsichtlich der Beschlagnahme von Druckschriften durch eine andere in § 23 des Reichs-Preß-Gesetzes enthaltene ersetzt.

Nach diesem Paragraphen findet nämlich eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung nur in folgenden Fällen statt:

1. wenn auf einer Druckschrift — der Vorschrift des § 6 Preß-G. zuwider — der Name und Wohnort des Druckers und, wenn die Druckschrift für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertrieb der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers nicht genannt ist oder wenn, sofern als letzterer eine ins Handelsregister eingetragene Firma in Frage kommt, diese nicht angegeben ist (§§ 23 Ziffer 1; 6); (Wenn also als Verleger eine Firma angegeben ist, so ist den Vorschriften des Gesetzes nur dann genügt, wenn diese Firma ins Handelsregister eingetragen ist; ist letzteres nicht der Fall, so ist es so anzusehen, als ob Drucker oder Verleger nicht angegeben ist);

2. wenn in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges einem in Gemäßheit des § 15 ergangenen Verbote zuwider in der Druckschrift Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel erfolgt sind (§§ 23 Ziffer 2; 15);

3. wenn in der Druckschrift zur Ausführung einer nach § 82 des Strafgesetzes-Buchs strafbaren Handlung (Unternehmen des Hochverrats) aufgefordert wird (§ 23 Ziffer 3);

4. wenn in ihr zur Begehung einer strafbaren Handlung, gleichviel welcher, aufgefordert wird und dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben würde (§ 23 Ziffer 3 Preß-G.; § 111 Str.-G.-B.);

5. wenn in ihr der Kaiser oder der Landesherr — des Erscheinungsortes; § 7 Str.-Pr.-D. — beleidigt wird (§ 23 Ziffer 3 Preß-G.; § 95 Str.-G.-B.);

6. wenn in ihr in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten öffentlich aufgereizt werden und dieselbe dringende Gefahr, wie unter 4 erwähnt, besteht (§ 23 Ziffer 3 Preß-G.; § 130 Str.-G.-B.);